

NEWS

UPDATE ZU DEN
COVID-19-MASSNAHMEN DES
BUNDES: DER BUNDESRAT
VERHÄNGT WEITEREN
LOCKDOWN UND ERLÄSST
ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN
ZUR UNTERSTÜTZUNG DER
WIRTSCHAFT

Angesichts der angespannten epidemiologischen Lage hat der Bundesrat in den letzten Monaten etappenweise weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Der per 18. Januar 2021 erneut verordnete «Lockdown» stellt die wirtschaftliche Planung vieler Unternehmen zum wiederholten Mal komplett auf den Kopf. Zahlreiche KMU stehen vor existenziellen Ängsten.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat seine Unterstützungsleistungen im Verlauf der Coronakrise kontinuierlich ausgebaut. So wurde etwa die Kurzarbeitsentschädigung, welche volumenmässig den grössten Teil der wirtschaftlichen Hilfspakete ausmacht, kürzlich auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausgedehnt. Ergänzend zur Kurzarbeitsentschädigung bieten die Kantone Härtefallprogramme im Umfang von insgesamt rund CHF 2.5 Mrd. an. Um den aktuellen Umständen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat auch hier die Voraussetzungen wesentlich gelockert. Insbesondere Betriebe, welche seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, gelten neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Ausserdem prüft der Bundesrat aktuell die Reaktivierung von Corona-Solidarbürgschaften zur weiteren Stützung der Wirtschaft.

In Zeiten sich ständig ändernder Rahmenbedingungen soll der vorliegende Beitrag einen Überblick über die aktuellen Hilfspakete für Unternehmen verschaffen.

ÄNDERUNGEN BEI DER KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) mit vorgesehenen Beiträgen von über CHF 20 Mrd. stellt ein zentrales Element bei der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise dar. Um betroffene Unternehmen rasch und unkompliziert zu unterstützen, hat der Bund im Verlauf der Pandemie zahlreiche Massnahmen zur Ausweitung der KAE und zur Vereinfachung von deren Abrechnung erlassen. Inzwischen ist ein Grossteil dieser Änderungen bereits wieder aufgehoben oder angepasst worden.

Weiterhin beibehalten wird bis Ende März 2021 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der KAE. So kann etwa die Begründung für Kurzarbeit in der Voranmeldung kürzer gehalten werden als bisher. Der Hinweis auf das Coronavirus allein genügt aber nicht. Indem Einkommen aus

Zwischenbeschäftigungen weiterhin nicht an die KAE angerechnet wird und Mehrstunden, welche sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, nicht abgezogen werden müssen, wird schliesslich die KAE-Abrechnung für Unternehmen wesentlich erleichtert.

Die zwischenzeitlich aufgehobene Frist zur Voranmeldung wurde per 1. Juni 2020 hingegen wieder eingeführt. Konkret heisst dies, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit mindestens zehn Kalendertage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme anmelden muss. Auch in Bezug auf die Bewilligungsdauer erfolgte eine Rückkehr zum ursprünglichen System der KAE, weshalb die maximale Bewilligungsdauer seit dem 1. September 2020 wieder drei anstatt sechs Monate beträgt. Unternehmen haben daher darauf zu achten, dass sie ihre Kurzarbeitsgesuche jeweils rechtzeitig erneuern. Insgesamt kann KAE während höchstens 18 Monate (anstelle

der gesetzlich ursprünglich vorgesehenen zwölf Monate) bezogen werden.

Im Übrigen ist der ausgeweitete Anwendungsbereich der KAE mittlerweile teils wieder entfallen. Beispielsweise gilt der ausserordentlich beschlossene KAE-Anspruch von Personen in den Diensten einer Organisation für Temporärarbeit sowie von Personen, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, nicht mehr. Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 entschied der Bundesrat allerdings, dass Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und – unter bestimmten Voraussetzungen – Lernende fortan wieder Anspruch auf KAE haben.

Weiter beschloss der Bundesrat am 20. Januar 2021 die rückwirkende Aufhebung der Karenzzeit (Selbstbehalt des Unternehmens) auf den 1. September 2020 sowie die rückwirkende Aufhebung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung bei mehr als 85% Arbeitsausfall von vier Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und 31. März 2021. Damit werden weitere Einschränkungen der KAE zugunsten der Wirtschaft gelockert.

AUSBAU DER UNTERSTÜTZUNG ÜBER DIE HÄRTEFALLPROGRAMME

Eine weitere Stütze in der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie bilden Unterstützungsprogramme, welche Härtefälle abfedern sollen, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfe liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone. Nach vehementen Forderungen aus den Kantonen hat sich aber auch der Bund zu finanziellen Beiträgen an die Härtefallprogramme durchgerungen. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 eine Verordnung verabschiedet, welche die Details des Härtefallprogramms von Bund und Kantonen regelt; insbesondere unter welchen Rahmenbedingungen sich der Bund an den kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Die Kantone können jedoch unverändert weitere Kriterien, wie beispielsweise die Eingrenzung von anspruchsberechtigten Branchen, die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen oder die Dauer der Massnahmen in kantonalen Regelungen festlegen.

Mindestvoraussetzungen des Bundes

Gemäss bundesrätlicher Verordnung sollen lediglich Unternehmen unterstützt werden, die vor dem Ausbruch von COVID-19 Anfang März 2020

bereits existiert haben. Weiter sieht die Verordnung eine Mindestumsatzgrenze von CHF 50'000 vor. Grossunternehmen hingegen sind nicht per se von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen; die Definition von allfälligen Umsatzobergrenzen obliegt den Kantonen. Sodann finanziert der Bund Härtefallmassnahmen nur dann mit, wenn sie Unternehmen zu Gute kommen, deren Lohnkosten mehrheitlich in der Schweiz anfallen.

Gegenüber dem Kanton hat das Unternehmen bei Beantragung der Härtefallhilfe zu belegen, dass es profitabel oder zumindest überlebensfähig ist und dass es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat. Als nötige Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten beispielsweise der Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen und dergleichen seit dem Ausbruch von COVID-19, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden.

Unternehmen, die bereits Anspruch auf branchenspezifische COVID-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, Medien und öffentlicher Verkehr haben, werden von den Härtefallregelungen ausgeschlossen. Bei Beantragung der Härtefallmassnahme gegenüber dem Kanton muss das Unternehmen daher belegen, dass es keinen Anspruch auf solche Subventionen hat.

Härtefall

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, muss schliesslich ein eigentlicher Härtefall vorliegen. Gemäss dem COVID-19-Gesetz liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60% des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die bundesrätliche Verordnung präzisiert, dass dieser Umsatzrückgang von mehr als 40% am Jahresumsatz 2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 bemessen wird. Da es dem Parlament wichtig war, dass bei der Beurteilung eines Härtefalls auch der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten berücksichtigt wird, haben Unternehmen gegenüber dem Kanton sodann zu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

Angesichts des erneuten «Lockdown» und den anhaltenden Einschränkungen im Jahr 2021 hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 die zuvor beschriebene Bedingung des Umsatzrückgangs zusätzlich gelockert. Demnach kann ein Unternehmen bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich

angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden. Die neue Berechnungsmethode dehnt den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter aus.

Zudem gelten jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden (insbesondere Restaurants, Bars und Discotheken sowie Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe) ebenfalls als Härtefälle. Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40% nicht erbringen. Bei Unternehmen dieser Kategorie kann schliesslich auch auf den Nachweis hinsichtlich getroffener Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis (siehe oben) sowie auf den Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert (siehe oben), verzichtet werden.

Dividendenverbot

Auch im Bereich der Verwendungseinschränkungen hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 eine Erleichterung beschlossen. Die bisher geltende Verordnung sah vor, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien und während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei A-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf. Neu gilt diese Einschränkung der Mittelverwendung für drei (anstelle von fünf) Jahren.

Konkrete Ausgestaltung der Hilfsprogramme

Wie bereits einleitend ausgeführt liegt die Federführung im Zusammenhang mit den Härtefallprogrammen bei den Kantonen. Die Kantone können insbesondere die Art der Unterstützungsbeiträge bestimmen und in ihren Regelungen Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder A-Fonds-perdu-Beiträge vorsehen. Für Darlehen, Bürgschaften und Garantien sieht die bundesrätliche Verordnung allerdings eine Maximaldauer von zehn Jahren vor. Ausserdem dürfen sie pro Unternehmen maximal 25% des durchschnittlichen Umsatzes 2018 und 2019, höchstens aber CHF 10 Mio. betragen. A-Fonds-perdu-Beiträge sind schliesslich auf maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018 und 2019, höchstens aber CHF 750'000 pro Unternehmen beschränkt.

COVID-19-KREDITE

Kreditvergabe

Eine der ersten Massnahmen des Bundesrats zur Unterstützung der Wirtschaft zu Beginn der Pandemie waren die COVID-19-Kredite. Zur Sicherstellung der Liquidität konnten Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise betroffen sind, zwischen dem 26. März und 31. Juli 2020 vom Bund verbürgte Überbrückungskredite in Anspruch nehmen.

Anlässlich der Sitzung vom 13. Januar 2021 liess der Bundesrat verlauten, dass er im Sinne einer Eventualplanung prüft, ob es sinnvoll wäre, die COVID-Solidarbürgschaften im Falle einer dritten Welle mit einer starken Verschlechterung der Wirtschaftslage zur Sicherung der Liquidität und zur Stützung der Wirtschaft zu reaktivieren. Im Übrigen ist festzuhalten, dass in verschiedenen Kantonen (insbesondere im Kanton Zürich) im Rahmen des Härtefallprogramms kantonal abgesicherte Darlehen gewährt werden.

Zwar können zurzeit keine neuen Bundeskredite beantragt werden. Nachdem jene Unternehmen, welche im letzten Frühling von der Möglichkeit der COVID-19-Kredite Gebrauch gemacht haben, verschiedenen Verwendungs- und Verfügungsbeschränkungen unterliegen, lohnt sich dennoch ein Blick in das per 19. Dezember 2020 in Kraft getretene COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz, welches die während der Kreditvergabe geltende COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ablöst.

Verwendungs- und Verfügungsbeschränkungen

Wie bereits unter der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bleiben bestimmte Aktivitäten des Kreditnehmers während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen. Ab Erhalt des COVID-19-Kredits bis zu dessen vollständiger Rückzahlung generell verboten ist insbesondere die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen. Als solche Rückerstattung gilt auch der Rückkauf eigener Aktien. Ebenso verboten ist die Gewährung neuer Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschaftern oder nahestehenden Personen. Ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite sind hingegen zulässig. Sodann dürfen Mittel aus einem verbürgten Kredit nicht in eine andere Konzerngesellschaft verlagert werden. Konzerninterne Finanzierungen mittels gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhaltener Kreditmittel sind daher grundsätzlich nicht zulässig.

Dagegen wurde das Verbot hinsichtlich Investitionen in das Anlagevermögen, welches die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung noch vorgesehen hat, nicht ins ordentliche Recht überführt. Kreditnehmer sollen folglich ab Inkrafttreten des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes auch alle betriebsnotwendigen Investitionen tätigen können, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen.

Auch Umstrukturierungen gemäss dem Fusionsgesetz sind weiterhin zulässig. Mit dem Zweck der COVID-19-Kredite nicht vereinbar und daher unzulässig sind dagegen Umstrukturierungen, die der Übertragung von Aktiven und Passiven des Kreditnehmers ins Ausland dienen. Die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis können nur übertragen werden, wenn diese Übertragung entweder mittels Universalsukzession (Fusion, Aufspaltung) erfolgt, oder den wesentlichen Teil des Unternehmens umfasst (Abspaltung, Vermögenübertragung) oder an eine Umwandlung

der Rechtsform gekoppelt ist und dadurch keine Übertragung der Aktiven und Passiven ins Ausland erfolgt.

Amortisation der Kredite

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz sieht eine Amortisationsdauer von acht Jahren vor (im Vergleich zur Verordnungsbestimmung, welche noch eine Amortisationsdauer von fünf Jahren vorgesehen hatte). Hingegen wurden die Zinsbestimmungen aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unverändert ins ordentliche Recht überführt. Demnach beträgt der Zinssatz für den COVID-19-Basis-Kredit 0.0% pro Jahr und für den COVID-19-Kredit-Plus 0.5% pro Jahr, wobei der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) die Zinssätze jährlich an die Marktentwicklungen anpassen kann.



STEFAN SCHERRER
Rechtsanwalt, Dr. iur.
Partner



ANDREAS SUTER
Rechtsanwalt, M.A.HSG
Associate



MATTHIAS SUTER
MLaw
Junior Associate

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genf 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 1208
3000 Bern 16
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71